



Dresden, 31. März 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Landesgruppe Mitteldeutschland
Schützenplatz 14
01067 Dresden

www.bdew-md.de

**DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.**
Landesgruppe Mitteldeutschland
Schützenplatz 14
01067 Dresden

www.dvgw-md.de

Stellungnahme

Grundsatzkonzeption Wasserversorgung 2030

für den Freistaat Sachsen

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Anmerkungen von Wasserversorgungsunternehmen	5
2.1.	Allgemeines zur Struktur und den Datengrundlagen	5
2.2.	Rahmenbedingungen	6
2.3.	Aufgabenträgerstruktur	6
2.4.	Substanz- und Anlagenerhalt	7
2.5.	Wasserschutzgebiete	8
2.6.	Genehmigungsrecht	9
2.7.	Bilanzierung der Wassermengen	9
2.8.	Steuerungsinstrument Wasserentnahmeabgabe	10
2.9.	Rohwasserbeschaffenheit	10
2.9.1.	Allgemeines	10
2.9.2.	Stoffeintrag	10
2.9.3.	Gefährdungspotenzial Düngung	11
2.9.4.	Gefährdungspotenzial Pflanzenschutzmittel, Spurenstoffe, Biozidprodukt- Wirkstoffe und deren Abbauprodukte	12
2.9.5.	Gefährdungspotenzial Huminstoffe	12
2.9.6.	Monitoring Grundwasserbeschaffenheiten	12
2.10.	Entwicklung der Reinwasserqualität	13
2.11.	Wasserversorgung in Not- und Krisensituationen	13
2.11.1.	Allgemein	13
2.11.2.	Besonderheiten Fernwasserversorgung	13
2.12.	Digitalisierung	14
3.	Regionalspezifische Anmerkungen	14
3.1.	Bedarfsentwicklung Zweckverband Fernwasser Südsachsen	14
3.2.	Trinkwasserverbund Lausitz (S. 41)	15
3.2.1.	Allgemein	15
3.2.2.	Handlungsbedarf (S. 44)	15

3.2.3. Grundwasserstände (S. 47)	16
4. Schlussbemerkungen	16

1. Einleitung

Die BDEW-/DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland bedanken sich für die intensive Beteiligung an der Erstellung der vorliegenden Grundsatzkonzeption 2030 für den Freistaat Sachsen. Auch danken wir explizit für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Konzeption abgegeben zu können.

Generell wird die Fortschreibung der Grundsatzkonzeption 2030 begrüßt. Die BDEW-/DVGW-Landesgruppen sehen in dem vorliegenden Entwurf eine fundierte Zustandserfassung und gute Grundlage, mit der die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung im Freistaat Sachsen dabei unterstützt werden, ihre Trinkwasserversorgungskonzeptionen für den Zeitraum bis 2030 zu erstellen bzw. weiterzuentwickeln.

Der Entwurf der Grundsatzkonzeption 2030 für den Freistaat Sachsen gliedert sich inhaltlich in eine Beschreibung der für die Trinkwasserversorgung relevanten Rahmenbedingungen, der Beschreibung der bestehenden Versorgungsstruktur, der Darstellung der aktuellen und der zu erwartenden Bedarfe und Dargebote, Ausführungen zur Versorgungssicherheit und generellen Aussagen zur Umsetzung der Trinkwasserversorgungskonzeptionen der Aufgabenträger.

Von der Geschäftsstelle der BDEW-/DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland wurde der Entwurf der Grundsatzkonzeption 2030 an alle Mitgliedsunternehmen in Sachsen übermittelt mit der Bitte um deren Stellungnahmen, Kommentaren, Anmerkungen und Ergänzungen.

Die BDEW-/DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland haben die entsprechenden Rückmeldungen der Mitgliedsunternehmen in Sachsen redaktionell zusammengefasst. Zuarbeiten des Fachbeirates liegen dem SMEKUL bereits vor, diese wurden nicht gesondert betrachtet, sondern in die Stellungnahme inkludiert. Die inhaltliche Gliederung der Stellungnahme spiegelt die unterschiedlichen Herausforderungen wider, vor der die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung in Sachsen stehen. Neben Aussagen zu übergeordneten Themen sind in der Stellungnahme auch spezifische Aussagen der Fernwasserversorger enthalten bis hin zu regionalen Aussagen zur Situation in der Lausitz.

2. Anmerkungen von Wasserversorgungsunternehmen

2.1. Allgemeines zur Struktur und den Datengrundlagen

Seitens der durch die BDEW-/DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland befragten Mitgliedsunternehmen im Freistaat Sachsen wurden mehrere allgemeine Punkte aufgeführt, für die aus unserer Sicht Anpassungsbedarf besteht.

Als Rahmenkonzept für die Erstellung der Trinkwasserversorgungskonzeptionen ist mehreren Versorgungsunternehmen der vorliegende Entwurf zu theoretisch angelegt. So wird im Abschnitt „2.2. Anlagenstruktur“ definiert, dass „die erforderlichen Investitionen zum nachhaltigen Substanzerhalt und die notwendige Anpassung an demografische Veränderungen sowie den Folgen des Klimawandels in qualifizierten Investitions- und Anpassungsstrategien der Wasserversorgungsunternehmen abgebildet werden müssen.“ Es fehlen – trotz detaillierteren Ausführungen im Abschnitt 5 – konkrete Ausführungen, wie die allgemein geforderten Ziele gemessen werden können, bzw. wann diese erreicht sind oder wie die Qualifizierung der verlangten Strategie bewertet werden kann.

Weiterhin gibt es mehrere unklare beziehungsweise widersprüchlichen Aussagen insbesondere zu den Aufgaben der Datenerhebung und Erkenntnisermittlung, welche aber Voraussetzungen für die Ableitung von belastbaren Bewertungen der zukünftigen Entwicklung der Versorgungssituation im Rahmen der Erstellung der Versorgungskonzepte darstellen. Eine zentrale Frage ist dabei beispielsweise die Ermittlung der mittel- bis langfristigen Verfügbarkeit der Wasserressourcen. Im vorliegenden Entwurf wird der Anschein vermittelt, dass diese Aufgabe zukünftig im Verantwortungsbereich der Wasserversorgungsunternehmen liegen soll. Seitens der Wasserversorger wird das nicht als Bestandteil ihres Aufgabenfeldes gesehen, auch verfügen viele von ihnen nicht über die fachlich-personellen Kapazitäten, um hydro(geo-)logische Bewertungen von verfügbaren und genehmigten Wasserressourcen aufstellen zu können.

Generell besteht im Entwurf ein Ungleichgewicht zwischen der Allgemeinheit der Aussagen und den Handlungsanleitungen bei Betrachtung der Umfänge der Abschnitte. Während die Beschreibungen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen ca. 160 Seiten umfassen, weisen die Ausführungen zur Umsetzung nur etwa 15 Seiten auf. Es werden zwar Leitfäden und Bearbeitungshinweise angekündigt, die noch bereitgestellt werden – insbesondere die „Methodik zur Erstellung der Versorgungskonzepte“ –, aber im vorliegenden Entwurf sind diese nicht enthalten, wodurch eine abschließende Einschätzung der Praktikabilität erschwert wird.

Aufgrund von allgemeinen und unbestimmten Formulierungen wird der Entwurf der Grundsatzkonzeption 2030 für viele Wasserversorgungsunternehmen praktisch nur schwer verwendbar sein, auch wenn den Ausführungen inhaltlich grundsätzlich zugestimmt werden kann. Generell wäre eine eindeutige Definition der Zuständigkeiten der verschiedenen Beteiligten wünschenswert gewesen, weil dadurch der Informationsfluss und die Anforderungen an die Versorgungskonzepte der Wasserversorgungsunternehmen aus behördlicher Sicht deutlich dargestellt worden wären. Damit wäre eine landesweit (ggfs. sogar gebietsbezogene) vergleichbare Bewertungsgrundlage geschaffen worden. Von dieser hätten Wasserversorgungsunternehmen, Wasserbehörden und Endkunden gleichermaßen profitiert.

2.2. Rahmenbedingungen

Bei den Rahmenbedingungen sollten die besonderen Anforderungen des ländlichen Raumes klarer formuliert werden. Die demografische Entwicklung wirkt sich gerade hier besonders nachhaltig negativ aus. Die Kapazitäten und Anlagen müssten an den sinkenden Bedarf durch Stilllegung oder Rückbau weiter angepasst werden. Der Klimawandel führt jedoch zu einer Erhöhung des Spitzenbedarfes, der nur durch den Erhalt der bei „normalen“ Bedingungen nicht mehr benötigten Kapazitäten und Anlagen sichergestellt werden kann. Darüber hinaus fallen noch vorhandene Eigenwasserversorgungsanlagen aus und müssen an die öffentlichen WVA angeschlossen werden. Die ohnehin schon schlechte Struktur, beschrieben z.B. mit der Kennzahl Länge Versorgungsleitung je versorgter Einwohner, verschlechtert sich weiter. Es kommt schlussendlich zum weiteren Zuwachs an Anlagen. Dies alles führt zu erhöhten Aufwendungen bei immer weniger Abnehmern, was in der Endkonsequenz eine enorme Herausforderung für den ländlichen Raum bedeutet.

2.3. Aufgabenträgerstruktur

Die Demographie und insbesondere der prognostizierte Klimawandel führen zu Herausforderungen, die sehr wahrscheinlich nur durch effizientere, leistungsfähigere Strukturen gemeistert werden können. Bereits jetzt sind viele Aufgabenträger z.B. mit der Erarbeitung von entsprechenden Konzeptionen sowohl fachlich als auch personell überfordert. Die vielfältigen Extremereignisse der letzten Jahre (Hochwasser, Trockenheit, Pandemie) sollten unbedingt Eingang in diese Überlegungen finden.

Die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Qualität und Quantität ist eine gesetzliche Pflicht der Wasserversorgungsunternehmen. Um einen wirtschaftlichen Betrieb unter Berücksichtigung der demografischen und klimatischen Entwicklungen sicherzustellen, müssen insbesondere bei Änderungen der Rahmenbedingungen mögliche Handlungsoptionen geprüft, bewertet und anschließend ausgewählt werden.

Die Nutzung und die Arbeit mit der Datenbank WAVE als Grundlage für die Kennzahlenerhebung sollte für alle Wasserversorgungsunternehmen als verpflichtend erklärt werden, um eine bei mangelnder Beteiligung eintretende „Verzerrung“ der Ergebnisse zu vermeiden.

Bei der Erhebung von Kennzahlen sollten zwingend die Hauptkennzahlen des DVGW erhoben werden. Dies erfolgt bisher bereits im Rahmen des Kennzahlenvergleichs Trinkwasserversorgung im Freistaat Sachsen. Der Verweis auf die Vorteile, die sich für Wasserversorgungsunternehmen ergeben, die daran teilnehmen, ist unbedingt zu führen. Der freiwillige Erfahrungsaustausch der Teilnehmer und die Auswertung mit den Besten sind hervorragend geeignet, um Verbesserungspotenziale zu erkennen. Diese gilt es dann konsequent und zeitnah umzusetzen.

Die Forderung „Steigende einwohnerspezifische Kosten, die auf Grund der Bevölkerungsentwicklung entstehen, sind durch Effizienzmaßnahmen abzufangen“ sollte umformuliert oder ergänzt werden. Bevölkerungsrückgang und die damit verbundenen Erlösausfälle konnten oftmals durch stetige Verbesserungen aus dem Kennzahlenvergleich und einer intensiven Arbeit mit einem integrierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystem bisher weitgehend ausgeglichen werden. Somit waren Preisanpassungen in größeren Zeitabständen möglich. Das Heranziehen dieser und vergleichbarer Maßnahmen zur weiteren Effizienzerhöhung ist weitestgehend ausgeschöpft. Es deutet sich an, dass zukünftig häufigere Preisanpassungen in kürzeren zeitlichen Abständen erforderlich sein werden.

Neben dem umfassenden Technischen Sicherheitsmanagement des DVGW können auch Managementsysteme nach DIN EN 9001 Qualitätsmanagement, 14001 Umweltmanagement und 5001 Energiemanagement beitragen, um Organisationssicherheit und Effizienz zu erhöhen.

2.4. Substanz- und Anlagenerhalt

Eine wichtige Grundlage für die Gestaltung und Entwicklung der Anlagenstruktur ist der Erhalt der technischen Substanz und der Funktionalität. Diese Aufgabe ist mit großem finanziellen Aufwand verbunden, wobei auch das im vorliegenden Entwurf noch nicht betrachtete Thema „Förderung/Fördermittel“ eine entscheidende Rolle spielt.

Anstelle des im vorliegenden Entwurf verwendeten Begriffes des „nachhaltigen Substanzerhaltes“ empfehlen wir, den Begriff „nachhaltiger Erhalt der Funktionalität“ zu wählen, da die Substanz nicht selten falsch dimensioniert oder trassiert ist oder ineffizient betrieben wird. Nicht wenige Versorgungssysteme werden anders betrieben als sie geplant wurden, meist mit den entsprechenden Kompromissen. In solchen Fällen ist der Substanzerhalt im Sinne des reinen Anlagenerhaltes nicht zielführend.

Für die bessere Lesbarkeit sollte bereits einleitend auf die Unterscheidung Reinwasserverbund – Fernwasserversorger eingegangen werden. Als Ziel für Reinwasserverbünde ist die „optimale Auslastung der ... Wasserwerkskapazitäten“ benannt. Für den Betrieb von Reinwasserverbünden gibt es weitere Gründe, die auch durch die Grundsatzkonzeption unterstützt werden sollten. So lassen sich mit diesen Strukturen Verbesserungen in der Qualitätssteuerung ebenso erreichen wie Steigerungen der Energieeffizienz oder signifikante Kostenreduzierungen.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen geht der Entwurf sehr stark ins Detail. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen (UVPG) für (Detail-) Änderungen an Leitungen bestehen zweifellos, aber sie müssen nicht zwingend im Rahmen einer Grundsatzkonzeption thematisiert werden.

Im Entwurf wird die Bildung von Rücklagen und eine Erhöhung der Instandhaltungs- und der Investitionsmittel durch die Aufgabenträger gefordert. Zweckverbände mit der Aufgabe der Trinkwasserversorgung sind nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) umlagefinanziert oder über das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) beitragsfinanziert. Bei nach § 58 SächsKomZG in Verbindung mit der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) umlagefinanzierten Zweckverbänden ist die Bildung von Rücklagen gesetzlich nicht vorgegeben. Eine Rücklagebildung kann nur in den Satzungen geregelt werden. Steuerlich wird diese jedoch nicht anerkannt und führt zwangsläufig zur Gewerbe- und Körperschaftssteuerpflicht. Im SächsKAG §10 (2) beträgt der maximal mögliche Kalkulationszeitraum fünf Jahre, wobei eine Verzinsung des Anlagevermögens erfolgen muss. Diese führt in der Regel zu einem Gewinn, der ebenfalls gewerbe- und körperschaftssteuerpflichtig ist und im folgenden Kalkulationszeitraum gebühren- und beitragsreduzierend berücksichtigt werden muss. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und Grundlage für die Daseinsvorsorge. Damit muss es für jeden bezahlbar sein. Es kann nicht im Sinne der Verbraucher sein, Rücklagen dafür zu versteuern. Die Zweckverbände mit der Aufgabe der Trinkwasserversorgung können nur in sehr begrenzten Rahmen Rücklagen bilden. Hier muss der Gesetzgeber die entsprechenden rechtlichen und steuerlichen Grundlagen ändern, um den finanziellen Steueranteil in Höhe von ca. 30 % zu vermeiden.

2.5. Wasserschutzgebiete

Es fehlt der Hinweis darauf, dass das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen bei allen behördlichen Entscheidungen bezüglich eines Wasserschutzgebietes im Verfahren zumindest beteiligt werden soll. Dem Wasserversorgungsunternehmen obliegt eine Überwachungspflicht für das Wasserschutzgebiet. Dieser Pflicht kann das Wasserversorgungsunternehmen aber nur

dann ausreichend nachkommen, wenn es an Entscheidungen zu Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen auch ausreichend beteiligt ist.

Die geforderte Sanierung von Straßen in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich zu begrüßen. Es darf aber nicht unbeachtet bleiben, dass der größere Teil der Straßen, die sich in einem unzureichenden Zustand befinden, nicht in der Trägerschaft des Landes liegen, sondern den Gemeinden (z.B. kleine Ortsverbindungsstraßen) zugeordnet sind. Eine sinnvolle und notwendige Sanierung scheitert in der Praxis oft an dem für eine kleine Gemeinde nicht zu stemmenden Eigenanteil, zumal die Kosten für die Sanierung einer bestehenden Straße in einem Wasserschutzgebiet (BeStWaG) deutlich höher liegen als bei einem einfachen Ausbau.

2.6. Genehmigungsrecht

Der sächsische Weg, grundsätzlich auch für die öffentliche Wasserversorgung für Entnahmen nur eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen, kann kritisch gesehen werden. Eine rechtlich besser abgesicherte Genehmigung, die aufgrund der Art des Verfahrens auch eine höhere Rechtssicherheit gegenüber den Belangen Dritter bietet, wie sie die Bewilligung oder die gehobene Erlaubnis darstellen, dient der langfristigen Planungssicherheit der Trinkwasserversorgung und damit auch der Einordnung langfristig notwendiger Investitionen und erhöht so die Versorgungssicherheit.

2.7. Bilanzierung der Wassermengen

Begrüßenswert ist die dargestellte Inventarisierung der Wasserentnahmen und der Auftrag einer Ausbilanzierung des Dargebotes ggf. zu Gunsten der öffentlichen Wasserversorgung. Diese detaillierten Wasserbilanzen sollten bis auf die Versorgungsgebietsgrenzen heruntergebrochen werden. Die bisherigen Modelle liefern globale Ergebnisse und sind nur zum Teil für den Aufgabenträger anwendbar.

Angesichts der dargestellten Entwicklung der Grundwasserneubildung ab 2050 und dem Ziel, lediglich 30 % des Dargebotes für genehmigte Entnahmen zuzulassen, bleibt die Konzeption die wichtige Frage schuldig, wie in Regionen mit einer drastisch abnehmenden, zum Teil sogar ausbleibenden Grundwasserneubildung langfristig die Sicherung der Trinkwasserversorgung noch möglich sein wird. Das kann nahezu den gesamten nord- und westsächsischen Raum außerhalb der Mittelgebirge betreffen.

Auf Seite 75 wird im Entwurf richtigerweise auf den Nutzen und die Notwendigkeit der zusätzlichen Kenngrößen Q7, Q10 oder Q30 eingegangen. Es fehlt aber das Ziel, diese Kenngrößen

bei der Erarbeitung beispielsweise von Wasserversorgungskonzepten explizit zu benennen, um anhand dieser Größen mögliche Defizite und Versorgungsengpässe berechnen zu können.

2.8. Steuerungsinstrument Wasserentnahmeabgabe

Es besteht derzeit die Möglichkeit, die Wasserentnahmeabgabe mit freiwilligen Leistungen zur Gewässerverbesserung zu verrechnen. Diese Verrechnungsmöglichkeit soll auf die durch die Wasserversorgungsunternehmen geleisteten Ausgleichsabgaben für gewässerschützende Maßnahmen in Wasserschutzgebieten, sofern sie auf eine freiwillige Kooperation der Land- und Wasserwirtschaft zurückgehen, ausgedehnt werden. Die öffentliche Wasserversorgung hat als Komponente der Daseinsvorsorge nur einen untergeordneten Einfluss auf die Menge des entnommenen Wassers für die Trinkwasserversorgung. Das Wasserentnahmeentgelt kann hier keine relevante Lenkungswirkung entfalten. Einen wesentlicheren Beitrag zur Verbesserung des Zustandes der sächsischen Gewässer können die Wasserversorgungsunternehmen durch Kooperationen mit den Landwirten erreichen, was auch einen Nutzen für die Allgemeinheit beinhaltet. Entsprechende Anreize und Maßnahmen sollten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes intensiviert werden.

2.9. Rohwasserbeschaffenheit

2.9.1. Allgemeines

Der Entwurf führt aus, dass in allen Grundwasserkörpern ein qualitativ guter Zustand erreicht werden soll, der die Nutzung zur Trinkwasserversorgung auf Basis von einfachen Aufbereitungsverfahren ermöglicht. Problematisch ist hier der Bezug auf den gesamten Wasserkörper. Die Grundwasserkörper weisen in der Regel eine erhebliche Ausdehnung auf und sind sowohl in der Fläche als auch in der Tiefe qualitativ sehr heterogen. Diskutiert werden sollte in der Grundsatzkonzeption 2030, ob und in welchem Zeitraum der gute Zustand der gesamten Grundwasserleiter als übergeordnetes Ziel realistisch erreichbar ist. Auch sollte betrachtet werden, welche Kompromisse zum Erreichen dieses Gesamtziels notwendig sind und inwieweit solche Kompromisse zur Aufweichung der Ziele führen. Der Schutz und die Qualitätsüberwachung der für die Trinkwasserversorgung genutzten oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Teilbereiche von Wasserkörpern ist dann als erster realistischer Schritt zum Erreichen des übergeordneten Gesamtziels zu sehen.

2.9.2. Stoffeintrag

Zukünftig ist mit zunehmenden und vielfältigeren Stoffeinträgen, die diffus oder lokal emittiert werden, zu rechnen. Zugleich wird festgestellt, „dass sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch der Vollzug vorhandener Vorschriften nicht ausreichen, um die Gewässer vor

unerwünschten Belastungen nachhaltig zu schützen.“ Dem nachfolgend gezogenen Schluss, dass wegen der Nicht-Zuordenbarkeit der Verursacher, mithin auch wegen des fehlenden Vollzuges der Gesetze, nunmehr das Gemeinlast- statt des Verursacherprinzips greifen sollte, kann nicht zugestimmt werden. Aufgabe der Gesamtkonzeption ist es vielmehr, künftigen Handlungsbedarf aufzeigen. Wenn hier richtigerweise ein Regelungs- und Vollzugsdefizit der Behörden diagnostiziert wird, so muss dieses auch klar im Sinne des Ressourcenschutzes und der Trinkwasserversorgung adressiert werden – und zwar ausdrücklich an die Behörden, die das Verursacherprinzip umsetzen müssen. Das Abwälzen dieser Aufgaben und die indirekte Favorisierung von End-of-Pipe-Lösungen kann keine nachhaltige Strategie sein. Vielmehr müsste hier ein Plan anschließen, welche Behörden wann welche Aktivitäten unternehmen, um die Einhaltung der Regelungen dauerhaft sicherzustellen und die Regelungen anzupassen.

Im Entwurf wird weiterhin ausgeführt, dass geeignete Sedimente aus Gewässern auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgeführt werden sollen. Diese Zielstellung ist ohne zusätzliche Ausführungen fraglich. Im Gewässersediment können sich – je nach Art und Menge der Einleitungen und Beschaffenheit - in hohem Maße unerwünschte Stoffe anreichern. Deshalb sollte dieser Passus gestrichen werden.

2.9.3. Gefährdungspotenzial Düngung

Die Nitrat- und Phosphorgehalte in landwirtschaftlich genutzten Böden steigen in bestimmten Regionen kontinuierlich an. Eine entscheidende Eintragsquelle ist dabei landwirtschaftliche Düngung, vor allem das über die Düngung erzeugte Überangebot an Nitrat und Phosphor. Hier besteht Handlungsbedarf in der Entwicklung von kontinuierlichen Überwachungssystemen z.B. durch Online Nitrat- Messungen. Mit der Onlinemessung können Einträge frühzeitig erkannt, Entwicklungen beobachtet und Wirkungen von eingeleiteten Maßnahmen bewertet werden.

Freiwillige Kooperationen zwischen Landwirten und Wasserversorgern haben sich nicht durchgängig bewährt. Sie funktionieren in der Regel mit Landwirtschaftsbetrieben, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus arbeiten besser. Ein gutes Beispiel in Sachsen ist die Wassergut Canitz GmbH, welche als Tochtergesellschaft der Kommunalen Wasserwerke Leipzig ökologischen Landbau in den Wassereinzugsgebieten betreibt, aus denen die Stadt Leipzig versorgt wird. Der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. fordert, dass in Wassereinzugsgebieten nur ökologischer Landbau betrieben werden soll. Da die Wasserkörper Allgemeingut sind, ist der Staat dazu verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass deren Nutzung zur Daseinsvorsorge uneingeschränkt und dauerhaft möglich ist. Mit der konsequenten Umsetzung der rechtlichen Vorgaben unterstützen die staatlichen Behörden die Wasserversorger in erheblichem Maße bei der Lösung der Interessenskonflikte vor Ort.

Freiwillige Vereinbarungen können ein gutes Mittel sein, werden aber der Bedeutung der Aufgabe nicht gerecht.

2.9.4. Gefährdungspotenzial Pflanzenschutzmittel, Spurenstoffe, Biozidprodukt-Wirkstoffe und deren Abbauprodukte

Zu begrüßen ist die Zielstellung, die Wasserversorgungsunternehmen bei der Umsetzung der Überwachungspflicht auf PBSM durch die Erarbeitung und Bereitstellung entsprechender Listen und Priorisierungen hinsichtlich der zu untersuchenden Stoffe zu unterstützen.

Bei erkennbaren Beeinträchtigungen der Rohwasserqualität muss die zuständige Behörde über auffällige PBSM- und Biozidprodukt-Wirkstoff-Befunde und deren Abbauprodukte informiert werden, damit erforderlichenfalls Maßnahmen zur Fundaufklärung über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie Umweltbundesamt (UBA) zur Vermeidung des weiteren Stoffeintrags veranlasst werden können.

2.9.5. Gefährdungspotenzial Huminstoffe

Huminstoffe entstehen aus den Abbauprodukten von Pflanzen im Boden. Sie können in Oberflächengewässer transportiert werden und sind ab bestimmten Konzentrationen in der Lage, die Färbung und den Geschmack des Wassers zu beeinflussen. Huminstoffe sind derzeit in der Aufbereitung im Wasserwerk nur begrenzt entfernbar, führen zur Instabilität des Aufbereitungsprozesses und gehen kanzerogene Verbindungen mit Desinfektionsmitteln ein.

An ausgewählten Standorten im Freistaat Sachsen, wie in den Höhenlagen des Erzgebirges zeigt sich seit längerem der Trend, dass die Nitrat- und Phosphatgehalte im Boden sinken, während die Huminstoffgehalte signifikant ansteigen. Die örtlichen Aufgabenträger stehen dazu im engen wissenschaftlichen Austausch mit der Landestalsperrenverwaltung. Parallel zum hohen Forschungsaufwand, der zu dieser Thematik betrieben wird, sehen sich die betroffenen Fernwasserversorger mit einem deutlich erhöhten Aufbereitungsaufwand konfrontiert. Die Unterstützung des Freistaates Sachsen bei der Bewältigung dieses Mehraufwandes ist wünschenswert und sollte – eingebettet in ein Gesamtkonzept – Bestandteil des im vorliegenden Entwurf noch fehlenden Kapitels „Förderung“ sein.

2.9.6. Monitoring Grundwasserbeschaffenheiten

Das Grundwasser stellt eine der wichtigsten Rohwasserressourcen für die Trinkwasserversorgung dar. Neben dem Schutz der Grundwasserleiter vor Kontamination mit Schadstoffen ist eine Überwachung der Grundwasserstände durch ein zentral betriebenes Monitoringsystem ein wichtiger Baustein für die Garantie der Versorgungssicherheit.

2.10. Entwicklung der Reinwasserqualität

Im Entwurf wird auf die hervorragende Trinkwasserqualität der großen zentralen Wasserwerke (ab 1.000 m³/d bzw. ab 5.000 versorgte EW) verwiesen. Diese Verallgemeinerung lässt außeracht, dass auch kleinere Wasserwerke technisch und wirtschaftlich optimal ausgelegt sein können. Kleinere Wasserwerke werden durch die verantwortlichen Versorgungsunternehmen ebenso technisch und wirtschaftlich geführt wie größere Strukturen. Dazu sind die Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge verpflichtet. Im Entwurf sollte geprüft werden, inwieweit die Aussage nicht doch an die reale Gesamtsituation angepasst werden kann.

2.11. Wasserversorgung in Not- und Krisensituationen

2.11.1. Allgemein

Handlungsbedarf wird auch in der Erarbeitung von konkreten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Ausfalls der Trinkwasserversorgung gesehen. Insbesondere sollten Vorgaben für die Notwendigkeit einer Notstromversorgung und dem Ausfall einer systemrelevanten Versorgungskomponente (n-1-Prinzip) erarbeitet werden. Die Erhöhung des Digitalisierungsgrades (z. Bsp. Echtzeitauswertungen im Trinkwassernetz) kann zu einer besseren Früherkennung von Notsituationen beitragen.

2.11.2. Besonderheiten Fernwasserversorgung

Die behördlichen und freistaatlichen Verantwortungsträger sind in der Pflicht, die Rohwasserbereitstellung zur Vorbeugung von und in Not- und Krisensituationen konzeptionell als Bestandteil des Rohwasserbereitstellungskonzeptes zu untersetzen. Die mit den Risiken einhergehenden Eintrittswahrscheinlichkeiten sind zu berücksichtigen und müssen sich auch in der Beschreibung der Rohwasserbereitstellungssicherheit für die jeweiligen Versorgungsräume konzeptionell und ggfs. vertraglich abbilden. Anderenfalls müssten die Wasserversorgungsunternehmen für Krisensituationen aufgrund fehlender örtlicher Grundwasserressourcen parallel Talsperren vorhalten.

Die Abstimmung aller Ereignisstufen und Planungen mit dem Landkreis, den Gemeinden, Gesundheits-, Wasser- und Katastrophenschutzbehörden ist für Fernwasserversorger nicht durchsetzbar, da aufgrund der Unternehmensgröße und der Eigenschaft als Flächenbetriebe zu viele Akteure koordiniert werden müssen. Denkbar wäre, dass die Abstimmung zwischen den örtlichen Aufgabenträgern (oft die Endkunden der Fernwasserversorgung) und den Behörden erfolgt und die Fernwasserversorger selbst keinen Kontakt zu den Behörden halten. Damit wäre gewährleistet, dass die lokalen Anforderungen von den Akteuren vor Ort umgesetzt werden, die sich dort auch entsprechend auskennen. Andererseits könnten

möglicherweise widersprüchliche Ereignisse definiert werden, die vom Fernwasserversorger dann nicht im Sinne einer konkreten Planung zusammengeführt werden können (Landkreis 1 definiert den Blackout als maßgebliches Ereignis, Landkreis 2 dagegen Hochwasser).

Der Entwurf der Grundsatzkonzeption 2030 enthält gute Ansätze und Vorgaben für Ereignisstufen und Planungsansätze, die weiter ausbaufähig sind und als Grundlage für Planungsabstimmungen zwischen den Fernwasserversorgern und der jeweiligen Landesdirektion genutzt werden können, auch auf die Gefahr hin, dass dann die lokalen Besonderheiten verloren gehen.

2.12. Digitalisierung

Das Thema Digitalisierung stellt eine wichtige Standortbestimmung für die Wasserversorgung (Wasser 4.0) dar. Eine wichtige Rolle kommt in diesem Bereich der Gremienarbeit als Schnittstelle zwischen den ingenieurtechnischen Erfordernissen der Wasserversorger und deren Übertragung in die Entwicklung geeigneter Software zu. Dazu ist die freiwillige Mitarbeit von Fachpersonal in der Gremienarbeit wünschenswert. Es muss aber realistisch eingeschätzt werden, dass nur wenige Wasserversorgungsunternehmen über die personellen Ressourcen dafür verfügen können. Die Hinweise in der Grundsatzkonzeption 2030 auf die Digitalisierungsfelder sind generell richtig und können als Orientierungshilfe für mögliche Entwicklungen dienen.

Festlegungen hinsichtlich digitaler Daten, Datenformate und Technologien, auf deren effiziente Nutzung im Austausch zwischen Aufgabenträger und Behörden hingearbeitet werden soll, fehlen. Fragen der IT-Sicherheit dagegen berühren ein sehr wichtiges Thema, das in den Unternehmen eigenständig bearbeitet werden muss.

3. Regionalspezifische Anmerkungen

3.1. Bedarfsentwicklung Zweckverband Fernwasser Südsachsen

Für die Absicherung des Trinkwasserbedarfs unter Beachtung der Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2030 werden bei den Wasserversorgungsunternehmen auf der Aufbereitungs- und Verteilungsseite Kapazitäten sowohl für den mittleren Bedarf als auch für Bedarfsspitzen vorgehalten. Diese Kapazitätsvorhaltung berücksichtigt auch die Vorbeugung von Krisensituationen in klimatisch bedingten Trockenzeiten. Für die Trinkwassertalsperren gibt es bisher keine ausreichenden Festlegungen zur Vorbeugung von Krisensituationen im Bereich der Rohwasserbereitstellung (Beispiel Talsperre Cranzahl). Das System der Bereitstellungsstufen bzw. Vorhaltungsmengen, die im Durchschnitt über den durchschnittlichen Bedarfsmengen liegen, werden dem bestehenden Gefährdungspotenzial nicht gerecht, da die meisten Trinkwassertalsperren auf

der Roh- bzw. Trinkwasserseite nicht über die notwendigen Verbindungen verfügen. Der Entwurf der Grundsatzkonzeption 2030 geht bisher auf dieses essentielle Gefährdungspotenzial (das seit Januar 2020 aufgrund der Probleme mit der Trinkwasserversorgung aus der Talsperre Cranzahl erkennbar ist) nicht in dem notwendigen Maß ein. Der Verweis auf § 69 Sächsisches Wassergesetz bedeutet in der Endkonsequenz eine Verlagerung der Verantwortung als auch der Kosten zur Vorbeugung von Krisensituationen auf die Wasserversorgungsunternehmen durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Die im Entwurf vorgesehene Planung, den erzgebirgischen Talsperrenverbund, der zwischen 1894 und 1933 errichtet wurde, für andere Aufgaben als die ursächlich geplante Versorgung der Stadt Chemnitz, des Erzgebirges und Mittelsachsens zu nutzen, wird mit Sorge gesehen. Generell ist der angemahnte Anpassungsbedarf zur Wasserversorgung, insbesondere unter den Risiken des Klimawandels nachvollziehbar und die angestrebten Untersuchungen zur Erschließung zusätzlicher Rohwasserressourcen sind notwendig und sinnvoll, dennoch kann und darf der Aufbau von Wasserreserven nicht zu Lasten von Sicherheiten anderer Versorgungsgebiete gehen, die in der Vergangenheit mit Weitsicht und enormen Anstrengungen erschlossen und gesichert worden sind. Die inetz GmbH erarbeitet derzeit eine Risikoanalyse für die Wasserversorgung der Stadt Chemnitz und ein entsprechendes Vorsorgekonzept gemäß den Vorgaben der Fachverbände. Ein Abschluss dieser Arbeiten ist für das 3. Quartal 2021 vorgesehen. Vor weiteren Schritten zur Planung möglicher Überleitungen von Rohwasser aus dem Talsperrenverbund in andere Systeme sollten die Ergebnisse dieser Risikoanalyse abgewartet werden, um diese in weitere Aktivitäten einfließen lassen zu können.

3.2. Trinkwasserverbund Lausitz (S. 41)

3.2.1. Allgemein

Die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda haben sehr detaillierte, regional spezifische Aussagen zum Trinkwasserverbund Lausitz zugearbeitet. In der Zuarbeit wird der konkrete Handlungsbedarf für die Umsetzung des Konzeptes „Verbundsystem Lausitz“ definiert.

Die Südleitung beginnt im Wasserwerk Tettau und endet in Hoyerswerda. Von Hoyerswerda bis zum Wasserwerk Schwarze Pumpe besteht die Verbindung „Laubag 2“. Das Wasserwerk Hoyerswerda spielt neben den Wasserwerken Tettau und Schwarze Pumpe eine wesentliche Rolle. Das Wasserwerk Schwarze Pumpe versorgt Teile des Landkreises Görlitz über eine separate Leitung direkt und nicht über eine Leitung zwischen Schwarze Pumpe und Hoyerswerda.

3.2.2. Handlungsbedarf (S. 44)

Die Wasserversorger in der Lausitz haben bereits im Jahr 2019 ein gemeinsames Konzept zum Verbundsystem Lausitz erarbeitet. Ziel dieses Konzeptes ist es, den Ausstieg des

Wasserwerkes Schwarze Pumpe (Zielstellung: 2022) zu kompensieren und die Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten. Zukünftige Gewerbeansiedlungen sollen dauerhaft sicher versorgt werden können, die dafür notwendigen Maßnahmen werden in dem Konzept aufgezeigt. Die Umsetzung ist für das Jahr 2021 und die Folgejahre vorgesehen.

3.2.3. Grundwasserstände (S. 47)

In der Lausitz befinden sich große Tagebaureviere, welche den Grundwasserstand zum Abbau der Braunkohle bewusst niedrig halten. Mit der Schließung und damit Abstellung der Grundwasserabsenkungen von Tagebauen steigt der Grundwasserstand wieder an. Es sind somit nicht alle Grundwasserstände als „fallend“ anzusehen.

4. Schlussbemerkungen

Die BDEW-/DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland bedanken sich beim Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Der vorliegende Entwurf der Grundsatzkonzeption 2030 spricht viele Punkte an, die für die zukünftige Gestaltung der Wasserwirtschaft im Freistaat Sachsen wichtig sind. Erst mit diesen weiteren Unterlagen ist eine umfassende Bewertung möglich. Daher sichern wir Ihnen weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit zu und stehen für Rückfragen sowie weitere Diskussion gern zur Verfügung.

AnsprechpartnerInnen:

BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland
Dr. Florian Reißmann
Geschäftsführer
Telefon: 0351 211101-0
florian.reissmann@bdew-md.de

DVGW-Landesgruppe Mitteldeutschland
Dr. Florian Reißmann
Geschäftsführer
Telefon: 0351 211101-0
florian.reissmann@dvgw-md.de